

Die AHV-Initiativen : eine Klarstellung

Autor(en): **Binswanger, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **40 (1960-1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die AHV-Initiativen — Eine Klarstellung

PETER BINSWANGER

In meinem im letzten Dezemberheft der Schweizer Monatshefte erschienenen Aufsatz über die AHV-Initiativen habe ich die überparteiliche Initiative in dem Sinne interpretiert, daß die Renten nicht nur sofort um 30%, sondern im Falle steigenden Volkseinkommens weiter erhöht werden müssen, und zwar *dem Ansteigen des Volkseinkommens* entsprechend. Ich stützte mich dabei auf Ziff. 2 des Art. 34 quater der Bundesverfassung in der Fassung des Initiativtextes, die folgenden Wortlaut hat:

« 2. Die Renten sind periodisch, mindestens alle 5 Jahre, auf Grund eines Voranschlages gemäß den nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Versicherung neu festzusetzen, wobei eine Anpassung an ein nominell gestiegenes Volkseinkommen zu erfolgen hat. Die Rentenansätze der vorangegangenen Periode dürfen nicht unterschritten werden. »

Mit Schreiben vom 2. Februar 1960 teilt mir nun das überparteiliche Komitee mit, daß die erwähnte Ziff. 2 nicht im Sinne einer automatischen Anpassung der Renten im Ausmaß des Ansteigens des Volkseinkommens interpretiert werden dürfe. Das Komitee schreibt: «In Wirklichkeit aber ist vorgesehen, daß die Anpassung der Renten (Anpassung heißt nicht Gleichmaß) *abhängig* gemacht wird vom Ergebnis eines Voranschlages gemäß den nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Versicherung.» Das heißt nichts anderes, als daß die Renten nach Ansicht des Initiativkomitees nur soweit «indexiert» werden sollen, als dies ohne Erschließung neuer Einnahmequellen finanziell möglich ist.

Ich gebe von dieser Klarstellung um so lieber Kenntnis, als sie die von mir geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen einer Annahme der Initiative zum Teil zu zerstreuen vermag. Zum Teil allerdings nur! Denn erstens ist der Gesetzgeber ja nicht gebunden an die Interpretation des Initiativkomitees; sie stellt nur einen der bei der Auslegung zu berücksichtigenden Faktoren dar. Zweitens würde auch schon die sofortige 30prozentige Rentenerhöhung bei unveränderten Beitragseingängen zu einem ungedeckten jährlichen Mehraufwand in der Größenordnung von 500—600 Millionen Franken führen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß dieser Mehraufwand mit der Zeit durch höhere Beitragseingänge ausgeglichen würde, da eine Erhöhung der Beitragseingänge in diesem Ausmaß keineswegs feststeht und, sollte sie tatsächlich eintreten, zwangsläufig weitere Rentenerhöhungen aus-

lösen dürfte. Endlich darf auch nicht die Gefährlichkeit der Forderung nach einer Rentenanpassung auf Grund eines «Voranschlages gemäß den nach der wirtschaftlichen Entwicklung zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben» übersehen werden. Würden zum Beispiel die Renten angepaßt auf Grund eines Voranschlages, der auf viele Jahre hinaus mit einer bestimmten Aufwärtsentwicklung der Beitragseingänge rechnet, so wäre dies noch schlimmer als eine automatische Rentenanpassung an eine bereits eingetretene Entwicklung, wie sie das Prinzip der Indexrente verlangt. Eine solche Politik des «vorgegebenen Brotes» müßte sich in verschiedener Hinsicht verhängnisvoll auswirken.

Abschließend glaube ich aber doch, der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß die Klarstellung der Absichten des überparteilichen Komitees eine allgemeine Verständigung über Art und Ausmaß des kommenden Ausbaues der AHV in den Bereich des Möglichen gerückt hat.

Freizeitprobleme

GUSTAV MUGGLIN

Freizeit?

Seit einigen Jahren steht die Freizeitfrage mitten im Blickfeld der Öffentlichkeit. Werbung einerseits, die Politik andererseits haben sich ihrer bemächtigt. Allerdings ist die Frage nicht neu. Sie stand zur Sprache, als die Kinderarbeitszeit in den Fabriken beschränkt wurde, sie tauchte auf, als der Achtstundentag eingeführt wurde und ist heute, im Gespräch um die Fünftagewoche, noch vermehrt und in anderer Beleuchtung ins Rampenlicht gestellt. Ihren wahrhaften Wert hat jedoch bereits Aristoteles in seiner Schrift über Politik mit aller Klarheit erkannt: «Das ist die Hauptfrage, mit welchem Tun man die Muße auszufüllen hat.» Dieses Tun aber, auf das es hier ankommt, wird uns weder durch Verträge noch durch Gesetze oder andere äußere Gegebenheiten der Zeiteinteilung gebracht.